



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Stellungnahme des BDE zum Arbeitsentwurf der zweiten Verordnung zur Fortent- wicklung der abfallrechtlichen Überwachung (Stand: 24.07.2015)

Kernstücke des vorgelegten Arbeitsentwurfes sind die „Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV)“ in Artikel 1 sowie die „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV)“ in Artikel 2. Die Regelwerke sollen der Stärkung der Qualität von Entsorgungsleistungen dienen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie zur Sicherung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen beitragen.

Der BDE unterstützt ausdrücklich die vom Bundesumweltministerium mit der Fortentwicklung verfolgten Ziele und begrüßt, dass dazu an dem bewährten Instrument des Entsorgungsfachbetriebes (Efb) festgehalten sowie ein einheitliches Regelwerk für Entsorgungsfachbetriebe geschaffen wird. Eine Schärfung des Profils von Entsorgungsfachbetrieben erhöht den Stellenwert des Efb-Zertifikates, was wir vom Grundsatz her befürworten. Im Umkehrschluss dazu muss aber das Efb-Zertifikat aufgrund der erhöhten Anforderungen als Rechtfertigung für Privilegien vergleichbar wie bei EMAS-Betrieben akzeptiert werden. Auch ist die Anpassung der noch aus dem Jahr 1977 stammenden AbfBeauftrV seit Jahren überfällig und sinnvoll.

Bei der Ausgestaltung der Regelwerke sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Anforderungen **zweckdienlich** sind und **keine unnötigen bürokratischen und damit wirtschaftlich belastenden Hürden** aufgebaut werden, die der intendierten Qualitätsstärkung und Kreislaufwirtschaftsförderung eher schaden als nutzen würden. Entsorgungsunternehmen haben ein großes Eigeninteresse daran, qualitativ hochwertige und verlässliche Dienstleistungen anzubieten, da sie langfristig am Markt und im Wettbewerb bestehen müssen. Es existieren auch heute schon anerkannte Standards, nach denen Abfallbeauftragte ihre Zuverlässigkeit und Fachkunde belegen.

Der angestrebte Zweck der Qualitätssteigerung kommt in dem Verordnungsentwurf u. E. nicht in genügender Weise zur Geltung. Die EfbV (neu) ist weiter elementorientiert (ordnungsrechtlich) aufgebaut. Dem systemorientierten Gedanken, der international anerkannten Normen zu Grunde liegt, wird keinerlei Berücksichtigung geschenkt, ebenso nicht dem Kooperationsgedanken, wie er in EMAS seit 1997 erhebliche Erfolge zeigt.

Wir bewerten es überdies als äußerst kritisch, dass in dem vorgelegten Arbeitsentwurf zahlreiche Regelungen enthalten sind, mit denen ein bewusst freiwillig gewähltes Zertifizierungssystem seitens der zuständigen Behörden massiv kontrolliert und überwacht wird, angefangen von der neu eingeführten Vorprüfung bis hin zur Veröffentlichungspflicht der Prüfberichte, die wir für besonders fragwürdig halten, ohne vergleichbaren Mehrwert für den Entsorgungsfachbetrieb und die Qualität des Zertifizierungssystems. Für Regelungen zum Überwachungs-/Prüfbericht (Mindestinhalte, Veröffentlichungspflicht) fehlt ohnehin die Ermächtigungsgrundlage in § 57 KrWG. Die Überwachung durch Vor-Ort-Termine – in regelmäßigen Abständen als Witnessaudit sowie unangekündigt –, an denen



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

die Behörde zukünftig beteiligt werden muss, wird nahezu verdoppelt. Damit steigen der personelle und finanzielle Aufwand für die Betriebe immens, ganz zu schweigen von den Qualifikationsanforderungen, die zusätzlich an die Fachkunde und Zuverlässigkeit gestellt sind.

Der Arbeitsentwurf bedarf aus unserer Sicht einer deutlichen Anpassung. Dazu im Einzelnen:

Artikel 1:

Neufassung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)

Zu § 3 Anforderungen an die Betriebsorganisation

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne schriftlich darzustellen und den Mitarbeitern zukünftig auch bekannt zu geben sind.

Die Arbeitsabläufe der im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind nunmehr obligatorisch durch eine schriftliche Arbeitsanweisung festzulegen. Bisher waren diese lediglich festzulegen, soweit die sach- und fachgerechte Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dieses erforderte (Absatz 3).

In den Absätzen 2 und 3 werden Verschärfungen vorgenommen, die, verglichen mit der derzeitigen Praxis, für die Unternehmen mit einem Mehraufwand verbunden sind, der sachlich nicht gerechtfertigt ist. Wir lehnen diese Verschärfungen ab. In den Unternehmen ist es zwar durchaus üblich, Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne in einer internen Datenbank vorzuhalten. Ein Zugriff aller Mitarbeiter hierauf ist aber weder in den Unternehmen zugelassen noch vorgesehen oder gewünscht. Vielmehr sehen wir es als ausreichend an, dass diese Zugriffsmöglichkeit nur denjenigen Mitarbeitern gestattet ist, für die ein solcher Zugriff zweckdienlich ist. Eine Bekanntgabe an alle Mitarbeiter lehnen wir als nicht erforderlichen Mehraufwand ab. Auch greift man hier in die Hoheit eines Gesellschafters eines Betriebes ein, der bestimmte Funktionen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geben möchte.

Zudem sollte die Regelung nunmehr zu erstellender schriftlicher Arbeitsanweisungen nicht per se gelten, sondern wie bisher an ein sach- und fachgerechtes Erfordernis geknüpft sein. An der Stelle erlauben wir uns, auf eine Entscheidung der EU Kommission zu verweisen, die für kleinere und mittlere Unternehmen Standards der Dokumentation festlegte.

Zu § 4 Anforderungen an die personelle Ausstattung

Absatz 3 stellt nunmehr explizit klar, dass die Erstellung eines Einsatzplanes schriftlich zu erfolgen hat und sich sowohl auf das Leitungspersonal als auch das sonstige Personal beziehen muss.

Die Verpflichtung zur Erstellung schriftlicher Einsatzpläne schließt andere Methoden aus, beispielsweise EDV-gestützte Einsatzpläne (Software-Lösungen) oder den Einsatz von Magnettafeln, die sich in der Praxis bewährt haben und sinnvoll sind. Der Vorteil von Magnettafeln ist beispielsweise, dass erforderliche Änderungen auch kurzfristig möglich und für jeden direkt erkennbar sind. Ein solcher Einsatz sollte daher auch weiterhin möglich sein. Die mit einem Mehraufwand für die Unternehmen verbundene Vorgabe von ausschließlich schriftlichen Einsatzplänen sollte mit Blick auf den Nutzen



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

noch einmal kritisch geprüft und dahingehend angepasst werden, dass neben der Schriftform auch andere geeignete Formen zulässig sind.

Zu § 5 Betriebstagebuch

Laut den Ausführungen im begründenden Teil der Verordnung sind in § 5 lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Dieses können wir nur zum Teil bestätigen. In § 5 Abs. 3 ist zwar, wie bisher, vom Inhaber oder der für den Betrieb verantwortlichen Person eine regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuches vorzunehmen, allerdings hat diese jetzt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu erfolgen. Um Missverständnissen hinsichtlich der Prüftiefe vorzubeugen, regen wir an, dass sich diese Überprüfung auf eine *offensichtliche* Richtigkeit und Vollständigkeit bezieht.

Unverändert sieht § 5 Abs. 2 das tägliche Zusammenfassen der Einzelblätter vor. Dieses hat sich auch in der bisherigen Praxis als problematisch herausgestellt, so dass wir anregen, „täglich“ durch „regelmäßig“ zu ersetzen.

Darüber hinaus ist bei § 5 darauf zu achten, dass bestehende Dokumentationen (beispielsweise im Rahmen der Registerführung von Händlern und Maklern) genutzt werden können, um unnötige Doppelregelungen und daraus resultierend Vollzugsunsicherheiten zu vermeiden.

Zu § 8 Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

Absatz 3 sieht die Vorlage bestimmter Dokumente zum Nachweis der Zuverlässigkeit gegenüber der Zertifizierungsorganisation vor. Diese sind zukünftig jährlich zu erbringen. Bisher mussten die Nachweise bei der erstmaligen Prüfung vorgelegt werden und bei einem Wechsel der Person oder wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich wurde.

Die bisherige Formulierung hat bei den Überwachungsbehörden zu sehr unterschiedlichen Interpretationen geführt. Während einige Behörden bereits heute jährliche Nachweise fordern, müssen diese in vielen anderen Fällen nur alle drei Jahre erbracht werden und häufig reichen auch eigenverantwortliche Zuverlässigkeitserklärungen der Betriebsinhaber aus. Dass das behördliche Vorgehen an der Stelle harmonisiert wird, ist vom Grundsatz her zu begrüßen.

Die jährliche Abfrage eines Führungszeugnisses (für Inhaber und verantwortliche Personen) sowie einer personenbezogenen und firmenbezogenen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (für Inhaber, die verantwortlichen Personen und die Firma) ist mit einem stark zunehmenden Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden, der weder angemessen noch zielführend ist. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Inhaber und verantwortliche Personen zur Beantragung i. d. R. bei den Behörden vorstellig werden müssen. Wir lehnen die jährliche Abfrage ab und regen an, einen verbindlichen dreijährlichen Turnus einzuführen, der u. E. ausreichend ist und vielfach in der Praxis bereits gelebt wird. Dieser kann mit (jährlichen) Zuverlässigkeitserklärungen begleitet werden. An dieser Stelle möchten wir Bezug nehmen auf die EVGE-Stellungnahme vom 28.08.2015 und unterstützen deren Formulierungsvorschlag.

Weiterhin erschließt sich uns nicht, weshalb auch bei Änderung einer Personalie eine firmenbezogene Auskunft vorgelegt werden muss. Dieses sollte gestrichen werden.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Zudem sollte klargestellt werden, dass, auch wenn mehrere Audits im Unternehmen innerhalb eines Jahres oder Abfragezeitraumes stattfinden, nicht jedes Mal die in § 8 Abs. 3 genannten Unterlagen beizubringen sind, sondern dass der Nachweis der Zuverlässigkeit nur einmalig vorgelegt werden muss.

Zu § 9 Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

Die erforderliche Fachkunde ist nicht mehr an ein Studium bestimmter Fachrichtungen gebunden (Ingenieur, Chemie, Biologie, Physik), sondern an das Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist. Auch ein in dem Kontext abgeschlossenes Fachhochschulstudium wird zukünftig anerkannt sowie eine kaufmännische Fachschul- oder Berufsausbildung (Absatz 1). Diese Öffnung wird begrüßt.

Mit Streichung des ehemaligen Absatzes 4 entfällt jedoch die Möglichkeit, eine vorhandene anderweitige Ausbildung sowie anderweitig erworbene Kenntnisse aufgrund praktischer Tätigkeit im Einzelfall als gleichwertig gegenüber den festgelegten Anforderungen an Berufsausbildung und praktischer Tätigkeit anzuerkennen. Den Wegfall der Möglichkeit zur Einzelfallprüfung bedauern wir, denn dadurch wird der Kreis der bestellbaren Personen sehr stark eingeschränkt. Aus der Praxis können wir berichten, dass Beschäftigte vielfach im firmeninternen Aufstieg solche Funktionen wahrnehmen, die durch ihre langanhaltende Eignung und Befähigung sowie mit erheblichem persönlichen Einsatz eine besondere Leistungsfähigkeit im betrieblichen Alltag gezeigt haben. In einigen Regionen dürfte es damit nahezu unmöglich sein, gemäß der neuen Vorgabe noch Personal für diese Position zu finden. Zudem ist ungeklärt, was mit heutigen Leitungspersonen geschehen würde, die aufgrund des bisherigen Absatzes 4 als Leitungsperson anerkannt waren und zukünftig die Anforderung nicht mehr erfüllen. Eine Bestandsschutzregelung ist bislang nicht vorgesehen. Wir bitten, an den bestehenden Einzelfallprüfungen festzuhalten und diese auch weiterhin zu gestatten. Ansonsten schlagen wir vor, einen Paragraphen einzufügen, der solche Ausnahmesituationen regelt.

Von bestimmten Fachkundeforderungen kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person seit mindestens fünf Jahren vor dem 07.10.1996 und ununterbrochen nach dem 07.10.1996, also mindestens 20 Jahre, Leitungsaufgaben im Betrieb wahrgenommen hat (vgl. Abs. 1 Nr. 1 a und b). Die Vorgabe in Nr. 1 b, dass zur Fachkundequalifikation mind. 20 Jahre lang Leitungsaufgaben wahrgenommen werden mussten, halten wir für überzogen und bitten um Streichung. Dieses deckt sich beispielsweise auch mit der Auffassung der EVGE.

Zu § 11 Überwachungsvertrag

Abs. 2 Nr. 1 sieht die Verpflichtung vor, den Betrieb hinsichtlich seiner zu zertifizierenden Tätigkeit einzustufen und dabei neben der Bezeichnung der verwendeten Anlagentechnik auch festzulegen, ob es sich bei der zu zertifizierenden Verwertungsmaßnahme um eine Vorbereitung zur Wiederverwendung, ein Recycling oder eine sonstige Verwertung handelt. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass nicht nur Verwertungsmaßnahmen zertifiziert werden, sondern abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, die deutlich mehr umfassen. Das ist in Nr. 1 nicht richtig dargestellt. Zudem ist im Zusammenhang mit dem Efb-Zertifikat völlig irrelevant, an welcher Stufe der Abfallhierarchie sich der Betrieb befindet, insbesondere, da ein Betrieb auch mehrere Verwertungsstufen erreichen kann, was eine Einstufung wiederum erschwert oder unmöglich macht. In Summe schließen wir uns der



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Einschätzung der EVGE an und bitten um Streichung der Einstufungspflicht und folglich um Streichung der Nummer 1 in Absatz 2.

Abs. 2 Nr. 3 nimmt Bezug auf Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder, die zu berücksichtigen sind. Dabei handelt es sich um keine neue Anforderung (vgl. § 13 Abs. 3 der geltenden EfbV), wir lehnen sie dennoch ab, da Verwaltungsvorschriften grundsätzlich eine eingeschränkte Bindungswirkung zukommt.

In Abs. 2 Nr. 4 wird erstmals ein Überwachungsbericht erwähnt, dessen Mindestinhalt noch konkretisiert werden muss (vgl. § 23 sowie Anlage 2 des Entwurfes). Überwachungsberichte gehören zum üblichen Standard und Prozedere. Sie beschreiben den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung und sind für den Betrieb bestimmt. Anhand der Prüfanforderungen sind die Inhalte bereits klar und eindeutig gegeben. Vor dem Hintergrund, dass diese Berichte zukünftig veröffentlicht werden sollen (siehe dazu auch § 28 Abs. 1), was wir in der Form und mangels Notwendigkeit auch ablehnen, könnten sie längst nicht mehr so umfangreich und detailliert sein, wie es bisher üblich ist. Mindestinhalte sind bzw. wären dann mit Augenmaß zu bestimmen und auf das Nötigste zu beschränken. Auch angesichts der Tatsache, dass es für die Festlegung von Mindestinhalten keine Ermächtigungsgrundlage in § 57 KrWG gibt, lehnen wir sie ab.

Absatz 5 sieht neu eine Vorprüfung durch die technische Überwachungsorganisation (TÜO) vor sowie das Bestehen dieser Vorprüfung, bevor ein Überwachungsvertrag abgeschlossen werden darf. Die Vorschrift greift ein bei den Entsorgungsgemeinschaften bereits im bisherigen Recht angelegtes Instrument auf und überträgt es auch auf TÜO.

Den Mehrwert einer verpflichtenden Vorprüfung vor Abschluss eines Überwachungsvertrages können wir nicht erkennen, da sie in erster Linie Aufwand und Kosten für den Entsorgungsfachbetrieb erhöht, selbst wenn sie im Rahmen des Erstaudits dargestellt würde, und sie sollte daher gestrichen werden.

Wenn entgegen unserer Auffassung an der Notwendigkeit einer Vorprüfung festgehalten wird, sind dennoch Anpassungen erforderlich. Diese beziehen sich auch auf Regelungen in § 12 des Verordnungsentwurfes:

- Es ist nicht eindeutig ersichtlich, ob am Ende die TÜO oder die zuständige Überwachungsbehörde der TÜO im Benehmen mit der Überwachungsbehörde des Betriebes die Entscheidung trifft, ob die Vorprüfung erfolgreich war oder nicht (siehe dazu § 12 Abs. 1). Wer übernimmt hier die finale Entscheidung und Verantwortung/Gewährleistung? Wenn ggf. nicht die finale Entscheidung, aber dennoch die Verantwortung bei der TÜO verbleibt, zu welchem Zweck wird dann noch die Behörde eingeschaltet?
- Die Frist zur Erteilung des Benehmens ist auf zwei Wochen festgelegt (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 3). Weshalb in der Begründung in dem Zusammenhang von „Fiktionsregelung“ gesprochen wird, können wir nicht nachvollziehen, denn das würde die zwei Wochen ad absurdum führen. Insbesondere, da die Benehmensbehörde mitteilen kann, dass sich die Erteilung des Benehmens verzögert (an welcher Stelle erfährt die TÜO hiervon und wie sieht die zeitliche Obergrenze aus?) und bei Schweigen der Benehmensbehörde kann die dadurch erteilte Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden, wenn sich nach Ertei-



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

lung durch „weiteres Nachforschen“ bei der Benehmensbehörde herausstellt, dass die Zustimmung nicht hätte erteilt werden dürfen. Damit ist die Zwei-Wochen-Regel vollständig ausgehebelt und weder für die TÜO noch für den Betrieb eine verlässliche Größe gegeben. Dieser Abschnitt in der Begründung sollte komplett gestrichen werden. Wenn die zwei Wochen gesetzt sind, um Verfahren zu beschleunigen, sollte hieran auch festgehalten werden und nicht noch dazu ermuntert werden, trotz Schweigen weitere Nachforschungen problemlos durchführen zu können. Wir benötigen eine verlässliche Angabe, wann Benehmensverfahren als abgeschlossen gelten.

- Es sollten Möglichkeiten eingeräumt werden, bei denen auf eine (gesondert zu vergütende!) Vorprüfung verzichtet werden kann. Dieses sollte beispielsweise bei Unternehmen der Fall sein, die bereits als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind. Eine solche Fragestellung ergibt sich insbesondere bei Standortübernahmen. Entsprechend ist auch eine Klärung erforderlich, wie dann die nachfolgenden Regelungen, bei denen auf eine Vorprüfung abgestellt wird (vgl. beispielsweise § 12 Abs. 2 Nr. 2), anzuwenden sind.

Zu § 14 Überwachungsausschuss

Die zuständige Behörde ist berechtigt, an Sitzungen des Überwachungsausschusses einer Entsorgungsgemeinschaft teilzunehmen, Sitzungstermine sind der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher mitzuteilen (eine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemachte Mitteilung mündet in eine Ordnungswidrigkeit) und die Behörde muss bis spätestens eine Woche vor der Sitzung mitteilen, ob sie teilnimmt (Absatz 6).

Die Zertifizierung gem. EfbV wurde ursprünglich geschaffen, um in einer freiwilligen Selbstverpflichtung durch die Unternehmen gerade die zunehmende Überwachung von Behörden unter Einschaltung von unabhängigen Sachverständigen reduzieren zu können. Durch diesen Passus erfolgt genau das Gegenteil. Aufgrund des Instruments der Deregulierung und Eigenüberwachung des Entsorgungsfachbetriebes sehen wir Absatz 6 kritisch und er sollte gestrichen werden. Zu diesem Punkt führt auch die EVGE-Stellungnahme ausführlich aus.

Zu § 15 Anforderungen an die Mitgliedschaft; Mitteilung der Aufnahme und des Austritts

Parallel zur Zertifizierung durch eine TÜO müssen auch die Unternehmen eine Vorprüfung durchlaufen, die Mitglied in einer Entsorgungsgemeinschaft werden möchten (Absatz 1).

Wir nehmen Bezug auf unsere Ausführungen zu § 11 Abs. 5 und lehnen eine verpflichtende Vorprüfung auch für Entsorgungsgemeinschaften ab, da die Notwendigkeit dafür nicht belastbar dargelegt werden kann. Sie käme einer Vorprüfung zur Vorprüfung gleich. Auch zu diesem Punkt verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der EVGE.

Zu § 17 Zuverlässigkeit von Sachverständigen

Die Konkretisierung der Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit von Sachverständigen gestellt werden, ist vollständig neu. In dem Zusammenhang wurde auch eine Bußgeldschwelle von 500 Euro festgelegt (Abs. 2 Nr. 1).



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Die Bußgeldschwelle für Sachverständige liegt damit deutlich unter der des Betriebsinhabers, der, allerdings inklusive einer Verletzung der Vorschriften des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Umweldelikte, die beim Sachverständigen nicht hinzuzuziehen sind, innerhalb der letzten fünf Jahre mit keiner Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden sein darf (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1). Für uns liegt kein erkennbarer Grund vor, weshalb hier abweichende Schwellen existieren. Uns erscheinen die 500 Euro unverhältnismäßig niedrig und wir lehnen sie ab.

Zu § 18 Unabhängigkeit von Sachverständigen

Neu sind auch die Anforderungen, die an die Unabhängigkeit von Sachverständigen gestellt werden. Abs. 2 Nr. 1 a schließt eine Unabhängigkeit aus, wenn der Sachverständige Inhaber oder Mehrheits-eigner eines Entsorgungsbetriebes ist.

Dieses halten wir für unverhältnismäßig. Selbstverständlich darf der Sachverständige nicht Inhaber/ Mehrheitseigner des zu zertifizierenden Betriebes sein. Ist er aber an einem anderen Betrieb beteiligt, schadet das nicht. Im Gegenteil: er verfügt dadurch über eine praxisrelevante Fachkenntnis, die die Qualität der Zertifizierung steigert. Dieses sollte u. E. daher möglich sein.

Zu § 22 Jährliche Überprüfung

Bei dem Vor-Ort-Termin ist zukünftig mindestens alle drei Jahre ein weiterer Sachverständiger hinzuzuziehen. Im Abstand von längstens zwei Jahren sind zudem unangekündigte Vor-Ort-Termine durchzuführen (Absatz 2). Im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG kann die Behörde an den Vor-Ort-Terminen teilnehmen (Absatz 3). Spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Überprüfung durch denselben Sachverständigen ist ein Wechsel sicherzustellen (Absatz 5).

Wir sehen kein Erfordernis, dass alle drei Jahre zwei Sachverständige erscheinen müssen mit den Argumenten, damit einer „Betriebsblindheit“ vorbeugen zu können, die Qualität der Überwachung steigern zu können und die eigene Arbeit der Sachverständigen kontrollieren zu können. Eine qualitativ hochwertige und verlässliche Überwachung ist ureigenes Interesse der TüO und der Entsorgungsgemeinschaften, die mit jedem einzelnen Sachverständigen realisiert werden können sollte. Nicht ohne Grund sind an den Sachverständigen daher umfangreiche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit gestellt. Die Unternehmen werden durch die Doppelbegutachtung mit zusätzlichen und völlig unnötigen Kosten belastet, ohne hierdurch einen erkennbaren Mehrwert zu erhalten. Die Doppelbegutachtung nach drei Jahren ist insbesondere auch deshalb fragwürdig, da nach fünf Jahren ohnehin der Sachverständige gewechselt werden muss aufgrund der gleichen Argumente: vorbeugende „Betriebsblindheit“, Qualitätssteigerung und Kontrolle. Die Anforderungen in Summe sind deutlich überzogen und so fordern wir eine Streichung des Satzes 2 in Absatz 2.

Zudem bitten wir, die Sinnhaftigkeit regelmäßiger und unangekündigter Vor-Ort-Termine durch den Sachverständigen noch einmal kritisch zu hinterfragen. Da ein gesamtes EfbV-Spektrum unangekündigt ohnehin nicht überprüft werden kann, es weiterhin möglich ist, dass wichtige Ansprechpartner nicht anzutreffen oder sie anderweitig gebunden sind, handelt es sich bei diesen Terminen immer um zusätzliche Prüftermine, die unnötig personelle Kapazitäten binden, kostenintensiv sind und i. d. R. ins Leere laufen. Ist beispielsweise ein zuständiger Sachbearbeiter, der die Unterlagen führt, nicht anwesend, kann der falsche Eindruck erweckt werden, dass die Dokumentation nicht vollständig oder mangelhaft ist. Auch damit wird ein zusätzlicher und unnötiger Verwaltungsaufwand produ-



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

ziert. Ein unangekündigtes Zertifizieren kann maximal in Einzelfällen sinnvoll sein, nicht aber pauschal für alle Betriebe. Weiterhin bitten wir zu beachten, dass durch das Vorhandensein von Umweltinspektionen bereits Kontrollen stattfinden, so dass zusätzliche Termine eine unnötige, zeit- und kostenintensive Doppelprüfung darstellen.

An der Stelle möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass eine Konkretisierung des Begriffs „Betrieb“ wünschenswert wäre, um eine unsachgemäße Ausweitung auf mehrere Aktivitäten eines Betriebes an beispielsweise mehreren Standorten zu vermeiden.

In Absatz 3 bedarf es einer Klarstellung, wer mit „zuständiger Behörde“ gemeint ist. Die zuständige Überwachungsbehörde des Standortes nimmt auch heute schon im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG Vor-Ort-Termine wahr. Für uns ist nicht ersichtlich, weshalb diese Termine mit dem freiwilligen Zertifizierungsverfahren kombiniert werden müssen und lehnen es strikt ab, dass die Überwachungsbehörde des Betriebsstandortes an Efb-Audits teilnimmt. Anders kann es sich für die Überwachungsbehörde der TÜO/Entsorgungsgemeinschaft verhalten. Die freiwillige Selbstverpflichtung und Zertifizierung der Unternehmen durch externe Sachverständige verfolgt genau das Ziel der Deregulierung und Reduzierung behördlicher Überwachung. Dieses wird hiermit komplett konterkariert. Zudem ist die Zwei-Wochen-Vorgabe völlig praxisfern, denn innerhalb eines Zertifizierungsverfahrens können sich immer auch kurzfristig Terminverschiebungen ergeben, so dass eine solche Ankündigungsfrist gar nicht eingehalten werden kann. Absatz 3 sollte komplett gestrichen werden. Stattdessen sollte eine Harmonisierung der behördlichen Überwachung stärkere Beachtung finden, beispielsweise im Kontext der Durchführung von Umweltinspektionen oder bei den Überwachungen gem. BImSchG oder NachwV, um unnötige, zeit- und kostenintensive Doppelprüfungen zu vermeiden. Wir möchten zu dem Absatz ausdrücklich auf die Stellungnahme der EVGE verweisen.

Absatz 5: Das mit einer Auswechslung des Sachverständigen verbundene Rotationsprinzip wird vom Grundsatz her begrüßt. Allerdings geben wir zu bedenken, dass, je nach Größe und Komplexität der Anlage und der Betriebsabläufe, der Sachverständige z. T. mehrere Jahre benötigt, um Prozesse in der erforderlichen Detailtiefe bewerten zu können. Daher sollte das Rotationsprinzip keiner starren Zeitvorgabe unterliegen. Wir regen an, die Rotationspflicht nicht in die Verordnung mit aufzunehmen, sondern es der TÜO und den Entsorgungsgemeinschaften zu überlassen, entsprechende Regelungen zu gestalten.

Zu § 25 Gestaltung des Zertifikats

Das Zertifikat hat den Anforderungen des Vordrucks der Anlage 3 zu entsprechen. Darin ist u. a. eine Beschreibung der Anlage sowie der Anlagentechnik vorgesehen.

Wir halten eine grundsätzliche Überarbeitung des Vordrucks für erforderlich, da Informationen z. T. nicht oder nur unzureichend eingetragen werden können. Beispielsweise fehlt die für den Leser/ Nutzer des Zertifikates wichtige Entsorgernummer. Und wo ließe sich vermerken, dass es sich um eine Erstbehandlungsanlage nach § 11 ElektroG handelt? Zudem wäre sinnvoll, die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in direktem Zusammenhang mit den Abfallschlüsseln aufzuführen.

Angesichts der vom Ordnungsgeber gewollten Vereinheitlichung zwecks Vergleichbarkeit wäre ein Katalog in Frage kommender uniformer Beschreibungen hilfreich, da ansonsten ein zu großer



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Spielraum für viel Prosatext gegeben ist. Überdies geben wir zu bedenken, dass eine Beschreibung von Anlage und insbesondere Anlagentechnik u. U. eine betriebsinterne Angelegenheit ist. Alternativ sollte sich daher ggf. auf die ersten beiden Ziffern des Anhangs der 4. BImSchV bezogen werden, da diese die Anlagenart in einer uniformen Art und Weise wiedergeben.

Überdies sollten hier lediglich Mindestvorgaben an das Zertifikat gestellt werden und keine Layout-Vorgaben.

Zu § 26 Verlust des Zertifikates und des Überwachungszeichens

Absatz 2 enthält eine Spezialregelung für den Fall, dass der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt. Eine Definition, was hierunter zu verstehen ist, findet sich nicht. Daher ist hier zu befürchten, dass auch eine nur vorübergehende Einstellung der Tätigkeit unter die Regelung des § 26 Abs. 2 subsumiert wird, so dass es an dieser Stelle einer Konkretisierung bedarf.

Zu § 28 Entsorgungsfachbetrieberegister

Die Länder führen ein bundesweit einheitliches Entsorgungsfachbetrieberegister, welches ständig zu aktualisieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist (Absatz 2). In das Register werden Zertifikat und Prüfbericht eingestellt (Absatz 1 Nr. 1).

Eine verpflichtende Übermittlung des Prüfberichtes (neben dem Efb-Zertifikat) an die zuständigen Behörden lehnen wir ab, da diese Prüfberichte – zumindest in ihrer jetzigen Form – auch vertrauliche und/oder personenbezogene Daten enthalten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Werden aufgrund dessen die Prüfberichte derart reduziert (Mindestinhalte stehen noch nicht fest), dass für den Betrieb u. U. dann wesentliche, sich aus der Prüfung ergebende Informationen verloren gehen, verliert der Prüfbericht an Aussagekraft für den Betrieb. Eine Darlegung im begründenden Teil fehlt hierzu vollständig. Dieses muss zwingend ergänzt werden. Aussagekräftige Prüfberichte, wie sie in den Betrieben benötigt werden, gehören nicht in ein öffentlich zugängliches Register und sie sind nicht für die Überwachungsbehörden bestimmt. Für eine solche Vorgabe fehlt zudem die Ermächtigungsgrundlage in § 57 KrWG.

Gegen das zentrale Register als solches ist indes nichts einzuwenden, allerdings stellt sich die Frage, wer für die entstehenden Kosten aufkommt. Bei den Unternehmen hat sich über die Jahre hinweg etabliert, dass sie ihre Zertifikate auf den eigenen Internetseiten einstellen. Dieses wird auch von den Kunden entsprechend genutzt und angenommen. Zumindest in diesen Fällen hätte das zentrale Register für die Unternehmen keinen Mehrwert. Die Kosten für Einrichtung und Betrieb des Registers sollten daher auch nicht auf die Unternehmen umgelegt werden.

Zweifelsohne vorteilhaft wäre, dass mit einem zentralen Register eine wiederkehrende Meldung an die Behörden entfallen könnte und Fehlerquellen damit ebenfalls reduziert werden könnten. Zudem könnte § 7 Abs. 2 Satz 1 NachwV gestrichen werden, da der Behörde das gültige Überwachungszertifikat mit dem Register immer vorliegt. Damit würde für den Efb immer die Pflicht zur Erteilung einer Eingangsbestätigung nach § 4 NachwV und die Pflicht zur Einholung einer Bestätigung nach § 5 NachwV entfallen. Das setzt allerdings voraus, dass ein übersendetes Zertifikat sofort in das Register eingestellt wird, damit die Behörden, die es für die Freistellung bzw. allgemein für die Thematik der Nachweisverordnung benötigen, auch unmittelbar darüber verfügen können.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Die EVGE regt an, dass die TÜO und die Entsorgungsgemeinschaften jeweils ein eigenes öffentlich zugängliches Register ihrer zertifizierten Betriebe aufstellen, die behördlicherseits von einer zentralen Website gebündelt werden müssten. Der BDE unterstützt diesen Vorschlag.

Zu § 29 Ordnungswidrigkeiten

Die nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung von Vor-Ort-Terminen und Zertifikat- sowie Prüfberichtübersendung ist eine Ordnungswidrigkeit.

Wir halten dies für unnötig und überzogen und fordern eine Streichung des § 29.

Zu Anlage 1

Anlage 1 beinhaltet eine umfangreiche Ausweitung der Lehrgangsinhalte.

Bei der Vielzahl an zusätzlichen Themen ist fraglich, in welcher Zeit und welcher Tiefe diese Inhalte noch sinnvoll vermittelt werden können. Ohnehin sehen wir keine Notwendigkeit, die Lehrgangsinhalte, die sich bewährt haben, anzupassen und derart auszuweiten. Die schon heute sehr umfangreichen Inhalte werden mit den zusätzlichen Vorgaben eher überfrachtet. Wir sprechen uns dafür aus, den bisherigen Umfang der Lehrgangsinhalte beizubehalten.

Artikel 2:

Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

Zu § 2 Pflicht zur Bestellung

Die Art der Anlagen, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben, ist stark angewachsen und hat sich an die Vorgaben zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten angeglichen. Nunmehr müssen alle Entsorgungsanlagen Abfallbeauftragte bestellen, zusätzlich alle, die z. B. Elektroaltgeräten, Batterien oder Verpackungen zurücknehmen.

Wir bitten, erneut kritisch zu prüfen, ob die Ausweitung in der vorgenommenen Form sinnvoll und erforderlich ist, insbesondere bei „einfachen“ Abfallbehandlungsanlagen, Rücknahmesystemen oder Lagern wie z. B. Metallrecyclingplätzen ohne gefährliche Abfälle, bei denen die berechnete Frage erlaubt sein muss, was der Abfallbeauftragte bewirken kann. Wir begrüßen eine Anpassung der Regelung. Möglicherweise ist eine Begrenzung ausschließlich auf IED-Anlagen bzw. auf solche, die keinem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach der 4. BImSchV unterliegen, ein gangbarer Weg, damit Recycling schlussendlich gefördert und nicht mit weiteren und unnötigen Auflagen konfrontiert wird.

Vom Grundsatz her schätzen wir die Situation jedoch so ein, dass es die Entsorgungsbranche vor keine großen Herausforderungen stellt, dass Anlagen nach Ziffer 8 des Anhangs der 4. BImSchV nun unabhängig von der behandelten Abfallmenge einen Abfallbeauftragten bestellen müssen, da ein fach- und sachgerechtes Abfallmanagement, wie von einem Entsorgungsfachbetrieb verlangt, ohnehin die Kernkompetenz der Unternehmen darstellt. Lediglich bei Abwasserbehandlungsanlagen sind



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

wir kritischer, da nicht definiert ist, welche Anlagen unter dem Begriff der Abwasserbehandlungsanlagen verstanden werden.

Zu § 4 Gemeinsamer Abfallbeauftragter und § 6 Abfallbeauftragter für Konzerne

Um gemeinsamer Abfallbeauftragter zu werden, ist neuerdings ein Antrag und die Gestattung der Behörde erforderlich analog der Vorgehensweise bei einem nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten (vgl. § 5).

Wir halten diese Regelung für einen bürokratischen Mehraufwand mit fraglichem Mehrwert. Wer finanziert diesen behördlichen Mehraufwand und wer leistet ihn? Überdies sollte die „Kann“-Bestimmung in eine „Soll“-Bestimmung geändert werden analog dem Prozedere bei nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten (in § 5). Gleiches gilt für den Abfallbeauftragten für Konzerne in § 6. Wenn die rechtlichen Vorgaben erfüllt sind, dann soll die Behörde diese Bestellungen auch gestatten. „Kann“ wäre zu wenig verbindlich.

Zu § 8 Zuverlässigkeit

Hierbei handelt es sich um die gleichen Anforderungen, die auch an den Sachverständigen gem. EfbV gestellt sind.

Im direkten Vergleich zum Immissionsschutzbeauftragten sowie zum Sachverständigen gem. EfbV halten wir die Anforderungen, die an den Abfallbeauftragten gestellt sind, für zu hoch und nicht verhältnismäßig. Insbesondere zu erwähnen sind die Bußgeldschwelle von 500 Euro (siehe dazu auch die bereits getätigten Ausführungen in der Stellungnahme) sowie das Merkmal der „geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse“ (Abs. 2 Nr. 4), welches unbestimmt ist und nicht per se eine Unzuverlässigkeit bedeutet. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit müssen angepasst und insbesondere die 500 Euro gestrichen werden.

Zu § 9 Fachkunde und Anlage 1

Die Fachkundeforderungen entsprechen weitestgehend den Anforderungen gem. EfbV (Absatz 1); Gleiches gilt für die Lehrgangsinhalte in Anlage 1, die sich allein in Nr. 2 und in Nr. 14 vom EfbV unterscheiden. Die Fortbildungsbescheinigung ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen (Abs. 2 Satz 4).

Die Lehrgangsinhalte halten wir für deutlich zu umfangreich (siehe dazu auch die Ausführungen zur Anlage 1 EfbV) und bitten um Reduzierung auf das notwendige und erforderliche Maß. Gleichzeitig halten wir eine Synchronisierung der erforderlichen Lehrgangsinhalte mit denen der EfbV für zwingend erforderlich. In dem Zusammenhang bitten wir um Aufnahme einer entsprechenden Formulierung der Gleichwertigkeit beider Fortbildungsmaßnahmen. Die Anerkennung des Efb-Lehrgangs für den Abfallbeauftragten ist auch heute schon übliche Praxis.

Dass Fortbildungsnachweise unaufgefordert bei der Behörde vorzulegen sind halten wir für einen bürokratischen Mehraufwand mit fraglichem Mehrwert. Worin liegt diese Maßnahme begründet? Der besondere Teil der Begründung führt hierzu nichts aus.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Zu § 10 Übergangsvorschrift

Die Nachschulungspflicht betrifft allein die Abfallbeauftragten, die zum Inkrafttreten der Verordnung bereits als solcher bestellt sind und die Fachkundanforderungen gem. § 9 Abs. 1 nicht erfüllen.

Wir begrüßen, dass vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein schonender Übergang zu den Fachkundanforderungen geplant ist. Um diese Absicht zu unterstreichen, halten wir es für angemessen, eine Bestandsschutzregelung analog § 11 der 5. BImSchV für den Immissionsschutzbeauftragten einzufügen. Ein Kompromiss dazu könnte so aussehen, dass der Abfallbeauftragte bereits für eine bestimmte Zeit als bestellter Abfallbeauftragter tätig gewesen sein muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Berlin, den 03.09.2015

Ansprechpartnerin:

Dr.-Ing. Annette Ochs

ochs@bde.de

Tel.: +49 30 590 03 35-55